



Bildung und Sport

Handreichung für Elternbeiräte

der städtischen Kindertageseinrichtungen

In Kooperation mit:



GKB

GEBHT



Kontakt

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Abteilung KITA
Robert Rosini, Elternkooperation
Tel.: (089) 233-39697
robert.rosini@muenchen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.muenchen.de/kita

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Zentrale Öffentlichkeitsarbeit
Bayerstraße 28
80335 München

Stand: September 2013

Druck: Direktorium Stadtkanzlei München
Auflage: 1.400 Stück
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

Gestaltung: QS2M München



Inhalt

Vorwort	6
1. Aufgabenbereiche	8
2. Rechtliche Grundlagen der Mitbestimmung	9
3. Basisstandards des Referats für Bildung und Sport	10
4. Elternbeiratswahl	11
5. Empfehlung zur Form von Elternbeiratssitzungen	15
6. Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger	17
7. Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Grundschule	18
8. Informations- und Anhörungsrecht bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden	20
9. Beratung auf Einrichtungsebene / Elternbildungsveranstaltung	21
10. Gemeinsame Abstimmung und Fortschreibung der Konzeption mit dem Träger, dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat	24
11. Einvernehmen des Elternbeirats bei der Verwendung der vom Elternbeirat eingesammelten Spenden	25
12. Erstellen und Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber Eltern und Träger	27
13. Elternmitwirkung in städtischen Kindertageseinrichtungen – Fragen des GKB	30

Vorwort

Liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir brauchen Ihr Engagement, damit wir gemeinsam mit Ihnen zum Wohl der Kinder und Familien eine gute Kindertagesbetreuung in München leisten können. Diese Handreichung wird Sie bei wichtigen Fragen in der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Trägern, Elternbeirat und Eltern unterstützen und erleichtert Ihnen damit die Mitarbeit in den Gremien.

Als bundesweit größter kommunaler Träger von Kindertageseinrichtungen gibt es einige Besonderheiten bei den Vorgaben und Unterstützungssystemen. So hat die Landeshauptstadt München ein nach dem Einkommen der Eltern gestaffeltes Beitragssystem und ein differenziertes System an Fachberatungen und Anlaufstellen.

Das von KITA zur Verfügung gestellte vielfältige Angebot von Elternbildungsveranstaltungen in den Kindertageseinrichtungen unterstützt dabei nachhaltig die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen pädagogischem Fachpersonal und Eltern. In Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung können hierbei Eltern und Elternbeirat aktuelle und speziell für sie passende Elternbildungsveranstaltungen kostenfrei beantragen.

Vielen Dank an die Mitglieder des Gemeinsamen Elternbeirats der städtischen Kindergärten der LHM (GKB), an die Mitglieder des Gemeinsamen Elternbeirats der städtischen Horte und Tagesheime der LHM (GEBHT), an die Mitglieder des Gemeinsamen Elternbeirats der städtischen Kinderkrippen der LHM (GEbKri) und an die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e. V. (ABK) für Ihre Zeit und das Engagement bei der Erarbeitung dieser Broschüre, die 2013 aktualisiert aufgelegt wurde.

Vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen der städtischen Kindertageseinrichtungen für Ihr Engagement.

Die Handreichung und die Formblätter gibt es unter www.muenchen.de/kita unter „Kooperation mit Eltern“.

Eine gute Kooperation in den Gremien wünscht Ihnen



Dr. Susanne Herrmann
Abteilungsleiterin KITA



Dr. Eleonore Hartl-Grötsch
Leitung städtischer Betrieb

Liebe engagierte Eltern, liebe Elternbeiräte,

Sie stellen Engagement und Zeit zur Verfügung – davon werden Ihre Kinder und Ihre Kindertageseinrichtung sehr profitieren! Sie planen Feste, helfen im Alltag der Kindertageseinrichtung mit und Sie unterstützen die Erzieherinnen und Erzieher bei Bedarf. Dies alles ist ausgezeichnet!

Sie dürfen sich sicher sein, dass Ihr Engagement zukunftsfähig ist: Alles weist darauf hin, dass die Lebenswelten der Kinder viel enger zu verknüpfen sind, d.h. Kindertageseinrichtung und Eltern viel mehr miteinander kooperieren sollen, damit das Bestmögliche für Ihre Kinder entstehen kann.

Die Landeshauptstadt München unterstützt Sie in diesem Engagement durch diese Handreichung. Damit können Sie schneller aktiv werden, denn wichtige Fragen finden Sie sofort beantwortet. In allen schwierigen Belangen stehen Ihnen der Gemeinsame Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime (GEBHT), der Gemeinsame Elternbeirat der städtischen Kindergärten- und Kooperationseinrichtungen (GKB) und der Gemeinsame Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen (GEbKri), sowie die „Elternkooperation“ der Abteilung KITA immer zur Seite!

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg bei Ihrem Engagement!

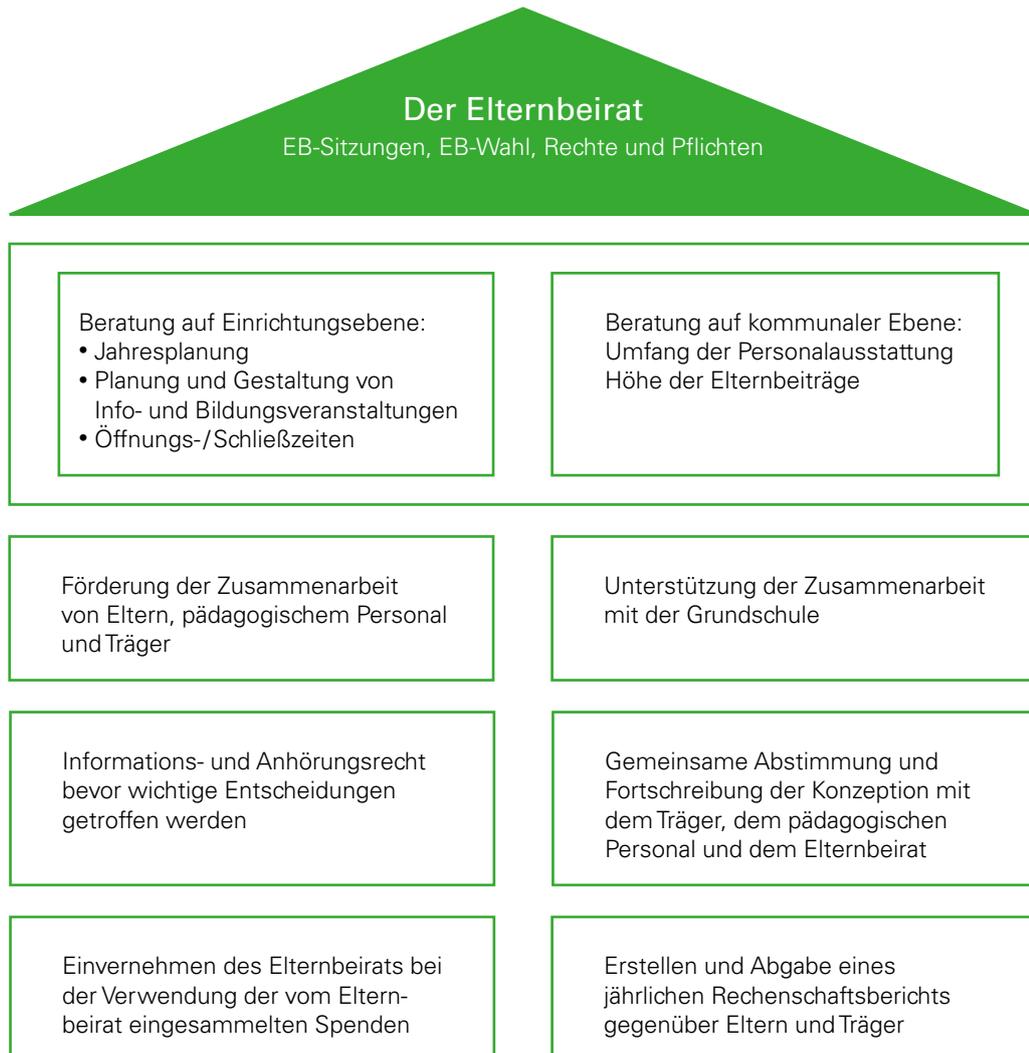
Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime der LHM:
GEBHT (www.gebht.musin.de)

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten der LHM:
GKB (www.gkb.musin.de)

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen der LHM:
GEbKri (www.gebkri.musin.de)

1. Aufgabenbereiche

Die Aufgabenbereiche des Kindertageseinrichtungsbeirates sind in Artikel 11 und 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) geregelt – im Wortlaut nachzulesen unter www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/baykibig/



Übersicht „Der Elternbeirat“

2. Rechtliche Grundlagen der Mitbestimmung

- Nach *Artikel 14 Absatz 1 BayKiBiG* ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.
- Zentrale Aufgabe des Elternbeirats ist die Förderung der Zusammenarbeit der Eltern mit der Kindertageseinrichtung und deren pädagogischem Personal.

Informations- und Anhörungsrechte

In *Artikel 14 Absatz 2 BayKiBiG* werden Informations- und Anhörungsrechte festgelegt. (siehe auch Seite 20, Kapitel 8)
Die endgültige Entscheidung obliegt dem Träger.
Das Votum der Elternbeiräte bindet ihn nicht.

Art. 14 Abs. 2 gibt dem Elternbeirat das Recht, informiert und gehört zu werden. Diese Informationspflicht seitens der Kindertageseinrichtung ist rechtzeitig wahrzunehmen, d. h. dem Elternbeirat soll nach Möglichkeit ausreichend Zeit bleiben sich auch intern abzustimmen und zu äußern. In der Regel sollte dem Elternbeirat deshalb zumindest eine Woche vor der Entscheidung des Trägers bzw. der beauftragten Leitung der Kindertageseinrichtung die Fragestellung bzw. Information vorliegen, damit er sich noch ein eigenes Urteil bilden kann.

Mitwirkung

Artikel 14 Absatz 2 bis 5 BayKiBiG

- **Jahresplanung:** Eine der Grundlagen der Jahresplanung bilden die Ergebnisse und die daraus resultierenden Ziele der jährlichen Elternbefragung. Im Rahmen der Jahresplanung wird der Elternbeirat über wichtige Termine und Ereignisse im Jahresverlauf, wie Schließungszeiten, Veranstaltungen und Projekte, informiert und beteiligt (siehe Formblatt Jahresplanung).
- **Planung und Gestaltung** von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern in enger Abstimmung mit der Leitung (siehe Info Elternbildungsveranstaltungen).
- **Öffnungs- und Schließzeiten** in der Kindertageseinrichtung.
- **Fortschreibung der Konzeption:** Bei den Prozessen der konzeptionellen Weiterentwicklung kann der Elternbeirat beratend mitwirken. Insofern kommt dem Elternbeirat ein qualifiziertes Anhörungsrecht zu. Die endgültige inhaltliche Festlegung der pädagogischen Konzeption bleibt allein dem Träger vorbehalten.
- **Spendenverwendung (Sonderfall: Mitbestimmungsrecht)**
 - Falls Spenden ohne weitere Zweckbestimmung durch den Elternbeirat gesammelt werden, kann der Träger diese nur im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwenden. Die Zustimmung des Elternbeirats ist Voraussetzung der geplanten Verwendung, er hat ein Mitbestimmungsrecht.
 - **Rechenschaftsbericht:** Der Rechenschaftsbericht umfasst eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten des Elternbeirats im vergangenen Kindertageseinrichtungsjahr und ist gegen dessen Ende oder zeitnah bei der Einrichtungsleitung abzugeben (siehe Formblatt Rechenschaftsbericht). Neben dem BayKiBiG hat die Stadt München Standards für die Zusammenarbeit der Einrichtungen mit dem Elternbeirat definiert.

3. Basisstandards des Referats für Bildung und Sport²

Auszug aus den Basisstandards zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung Kapitel
„Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern“

Basisstandards zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung in den städtischen
Häusern für Kinder, Kindergärten und Horten

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Einleitung

„Eltern¹ und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen“ (BayKiBiG Art. 11 Abs.2). Diese Zusammenarbeit bildet die Basis für das Wohlbefinden und die individuelle Entwicklung des Kindes. Für das Kind ist es wichtig, dass es die beiden Lebensräume Familie und Kindertageseinrichtung miteinander verknüpfen kann.

Standards

- Die Konzeption der Kindertageseinrichtung wird allen Eltern bekannt gegeben. Bei Veränderungen ist der Elternbeirat vorab informiert und in den Entwicklungsprozess mit einbezogen.
- Pro Kindertageseinrichtungsjahr bietet das pädagogische Personal den Eltern mindestens ein Entwicklungsgespräch an. Dabei werden gemeinsam die Fragen um Bildung, Erziehung und Betreuung erörtert. Bei Bedarf unterstützt das pädagogische Personal die Eltern bei der Kontaktaufnahme mit der entsprechenden Fachstelle.
- Die Möglichkeit, in der Kindertageseinrichtung zu hospitieren, wird allen Müttern und Vätern angeboten.
- Entsprechend der Konzeption, der Angebotsstruktur und der Absprache haben Mütter und Väter die Möglichkeit, ihre Ressourcen und Fähigkeiten in geeigneter Weise einzubringen.
- Die Kindertageseinrichtung bindet im Rahmen der jährlichen Elternbefragung sowohl bei der Erstellung des internen Fragebogens als auch bei der Auswertung den Elternbeirat ein.
- Eine Möglichkeit für Elternkontakte, entsprechend den räumlichen Ressourcen der Einrichtung, ist vorhanden.
- Die inklusiven Basisstandards werden allen Eltern bekannt gegeben.
- Neugewählte Elternbeiräte werden auf die Handreichung für Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen hingewiesen. Der Verweis auf das Internet genügt:
<http://www.muenchen.de/kita>
(Stand: Juni 2012)

¹⁾ Im Text ist von Eltern bzw. von Müttern und Vätern die Rede. Damit sind stets die Personensorgeberechtigten gemeint.

²⁾ Zu den Basisstandards der städtischen Kinderkrippen und städtischen KiTZe wird auf die Pädagogische Rahmenkonzeption für Kinderkrippen und auf die Pädagogische Rahmenkonzeption für KindertagesZentren der Landeshauptstadt München verwiesen.

4. Elternbeiratswahl

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wahl des Elternbeirats in städtischen Kindertageseinrichtungen sind im folgenden aufgeführt. Zugrunde liegt die Mitteilung vom September 2013 des Referates für Bildung und Sport, die in allen städtischen Einrichtungen vorhanden ist.

Grundsätze zur Wahl:

4.1 Einladung

- Die Wahl findet nach Terminabsprache zwischen der Leitung der Einrichtung und der vorsitzenden Person des amtierenden Elternbeirats im Oktober statt (für die Horte spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn laut Satzung).
- Die Einrichtungsleitung erstellt die Einladung. Das Kind wird namentlich in der Einladung genannt (pro Kind eine Einladung).
- Die Wahlberechtigten werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung eingeladen.
- Das Einladungsschreiben wird von den Personensorgeberechtigten zur Wahlversammlung mitgebracht.

4.2 Wahlvorschläge

- Die abgegebenen Wahlvorschläge sollen rechtzeitig in der Einrichtung bekannt gegeben werden (Aushänge, Plakatierung, Fotos).
- Alle Personensorgeberechtigten sollen vor Durchführung der Wahl wissen, welche Personen insgesamt kandidieren und alle Personensorgeberechtigten sollen gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich aufstellen zu lassen.
- Bis spätestens am Tag vor der Wahl können schriftliche Wahlvorschläge gemacht werden. Mündlich können auch nach Beginn der Wahlversammlung, aber vor Durchführung der Wahl Vorschläge von den anwesenden Wahlberechtigten eingebracht werden.

4.3 Wahlberechtigung/Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- Wahlberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Personensorgeberechtigten der Kinder, welche die Einrichtung besuchen. Die Personensorgeberechtigten haben je Kind eine Stimme, unabhängig von der gebuchten Besuchszeit.
Ausnahme für Kinderkrippen: Personensorgeberechtigte haben pro in der Kinderkrippe aufgenommenes Kind (Platzzusage genügt) eine Stimme (§ 14 Abs. 2 Satz 3 der Kinderkrippensatzung).
- Besuchen mehrere Kinder derselben Personensorgeberechtigten die Einrichtung, so haben diese entsprechend mehrere Stimmen, müssen sich aber über die Stimmabgabe einigen, da sie ihr Stimmrecht pro Kind nur einmal ausüben dürfen.
- Die wahlberechtigten Personen sind auch wählbar, ausgenommen sind die in der Einrichtung beschäftigten Personen (Personal). Wählbar sind alle Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) die Einrichtung besucht.

- Für den Elternbeirat kandidieren können aber auch Personensorgeberechtigte, die an der Wahlversammlung persönlich nicht teilnehmen, sofern sie nicht im Vorfeld ihre Wahl abgelehnt haben.
- Eine **Anwesenheitsliste** zur Prüfung der Stimm-/Wahlberechtigung wird geführt. Damit soll sichergestellt werden, dass nur persönlich anwesende, stimmberechtigte Personen an der Wahl teilnehmen. Die Vorlage des Einladungsschreibens zur Wahlversammlung dient zum Nachweis der Stimmberechtigung.

4.4 Eröffnung der Wahlversammlung

- Vor Beginn der Wahlversammlung ist die Anwesenheitsliste auszufüllen; das Einladungsschreiben wird vorgelegt (vgl. 4.3).
- Die Wahlversammlung wird von der bisherigen Elternbeiratsvorsitzenden/dem bisherigen Elternbeiratsvorsitzenden eröffnet und geleitet.
- In den Einrichtungen, die bisher keinen Elternbeirat hatten, übernimmt die Leiterin/der Leiter der Kindertageseinrichtung die Leitung der Wahl.
- Die Versammlungsleitung informiert die Anwesenden über die Grundsätze der Wahl, das Wahlverfahren und alle vorliegenden Wahlvorschläge.

4.5 Wahlvorstand

Vor der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden des Elternbeirats als der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und zwei Wahlberechtigten als Beisitzern, die von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellt werden. Über die Bestellung wird durch Beschluss der Wahlversammlung, in aller Regel durch offene Abstimmung, entschieden. Bei der erstmaligen Wahl des Elternbeirats ist auch die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Beschluss der Wahlversammlung zu bestellen.

Ausnahme für Horte: Von der Bildung eines Wahlvorstands kann abgesehen werden, sofern die Wahlversammlung dies einstimmig beschließt (§ 6 Abs. 3 der Hortelternbeiratssatzung).

4.6 Durchführung der Wahl

- In der Regel erfolgt die Wahl schriftlich und geheim im Rahmen einer öffentlichen Wahlversammlung. Die Wahlversammlung kann aber auch einstimmig die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen.
- Jede/r Wahlberechtigte erhält für das eigene Kind, das die Einrichtung besucht, einen Stimmzettel (pro Kind ein Stimmzettel).
- Die geheime Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels Stimmzettel vorgenommen, stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl Anwesenden. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden. Die Mehrfachabgabe von Stimmen ist ausgeschlossen.
- Mit jedem Stimmzettel können höchstens so viele Personen gewählt werden, wie Mitglieder zu wählen sind.
- Die Möglichkeit der Stimmzettlabgabe außerhalb der Wahlversammlung (Briefwahl) ist nicht gegeben. Alle anwesenden Wahlberechtigten müssen die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben.

4.7 Ermittlung des Wahlergebnisses

- Es sind die Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmzahlen, bei Stimmgleichheit entscheidet – falls erforderlich – das Los. Stimmzettel mit mehr Personen, als zu wählen sind, sind ungültig. Ist eine Person auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt nur eine Stimme als abgegeben.
- Nach Auswertung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand ist das Wahlergebnis offiziell festzustellen und in der Wahlversammlung bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund eines Losverfahrens bei Stimmgleichheit festgestellt wird, wer zum Elternbeirat gehört bzw. Ersatzmitglied ist.
- Die Wahl ist solange nicht wirksam beendet, d. h. nicht „gültig“, bis das Wahlergebnis ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt, festgestellt und in der Wahlversammlung bekanntgegeben.

4.8 Zusammensetzung des Beirats

Kinderkrippen:

Gewählt werden für je eine angefangene Einheit von zehn Kindern einer Kinderkrippe eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter, mindestens jedoch je Kinderkrippe drei Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter.

Kindergärten:

Für jeden Kindergarten werden mindestens drei Elternvertreterinnen/-vertreter gewählt. Besuchen zwischen 61 und 80 Kinder die Einrichtung, so sind vier, bei 81 bis 100 Kinder sind fünf Elternbeiratsmitglieder zu wählen.

Werden mehr als 100 Kinder in der Einrichtung betreut, werden pro Einheit von 20 weiteren Kindern ein weiteres Elternbeiratsmitglied gewählt.

Horte und Tagesheime:

Die Personensorgeberechtigten der den Hort besuchenden Kinder wählen aus ihrer Mitte für je eine angefangene Einheit von 15 Kinder des Hortes eine Elternvertreterin/einen Elternvertreter.

Häuser für Kinder – Kooperationseinrichtungen (KOOPs) und Kindertageszentren (KiTZe):

Diese wählen als Elternvertretung den Gemeinsamen Tageseinrichtungsbeirat.

Jeder Altersbereich (möglich: Krippe, Kindergarten, Hort) entsendet je drei Vertreterinnen/Vertreter in den Gemeinsamen Tageseinrichtungsbeirat als gemeinsame Vertretung aller Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen.

4.9 Mitgliedschaft im Elternbeirat

- Die gewählten Elternvertreterinnen bzw. -vertreter bilden den Elternbeirat in der Einrichtung. Zum Elternbeirat zählen nur die tatsächlich in den Beirat gewählten Personen, **nicht aber Ersatzleute/Ersatzmitglieder**. Diese rücken erst beim Ausscheiden eines Elternbeiratsmitglieds nach.
- Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Beirats oder wenn kein Kind des Mitglieds mehr die städtische Betreuungseinrichtung besucht.
- Scheidet ein Elternbeiratsmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der nächst höheren Stimmzahl nach.

4.10 Vorsitzende/Vorsitzender im Elternbeirat

- Der Elternbeirat (nicht die Eltern insgesamt) wählt aus seiner Mitte bei der ersten Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Zur ersten Sitzung lädt das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Häufig erfolgt die erste Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- Die/der Vorsitzende des Elternbeirats kann auf Antrag einen Aufwendungsersatz als finanzielle Zuwendung im Rahmen der im städtischen Haushalt hierfür jährlich zur Verfügung stehenden Mittel erhalten.

4.11 Delegierte/Delegierter als Wahlberechtigte/Wahlberechtigter für die drei Wahlen der Gremien der Gemeinsamen Elternbeiräte im November eines Jahres:

Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen der LHM (GEbKri)

Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kindergärten der LHM (GKB)

Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime der LHM (GEBHT)

Die einzelnen Elternbeiräte bestimmen im Vorfeld der jeweiligen Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat, welches Elternbeiratsmitglied sie als wahlberechtigte Delegierte/wahlberechtigter Delegierter vertritt. Ebenso wählen sie eine Ersatz-Delegierte/einen Ersatz-Delegierten für den Fall einer Verhinderung der/des Delegierten an der öffentlichen Wahlversammlung im November. Sollte keine Delegierte/kein Delegierter bestimmt werden, so ist die/der Vorsitzende wahlberechtigt, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

Häuser für Kinder/KOOPs/KiTZe (zwei bzw. drei verschiedene Altersbereiche):

Es können auch – entsprechend der Altersmischung vor Ort – zwei bzw. drei wahlberechtigte Delegierte bestimmt werden (bei Verhinderung zwei bzw. drei Ersatz-Delegierte).

4.12 Niederschrift

- Über die Wahlversammlung, Bestellung des Wahlvorstandes, die Wahlvorschläge, Wahldurchführung, Feststellung des Wahlergebnisses und Erklärungen zur Ablehnung der Wahl ist durch eine Beisitzerin/einen Beisitzer eine Niederschrift zu erstellen.
- In der Niederschrift sind die Adressen der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters anzugeben.
- Die Niederschrift ist am Ende der Wahlversammlung abzuschließen. Die Niederschrift muss die genauen Stimmzahlen enthalten.
Sie ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Diese Person hat auf evtl. Unrichtigkeiten hierbei hinzuweisen. Nachträgliche Berichtigungen sind unzulässig.

5. Empfehlung zur Form von Elternbeiratssitzungen

- Generell sind Elternbeiratssitzungen öffentlich. In Ausnahmefällen können nichtöffentliche Elternbeiratssitzungen einberufen werden.
- Um ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung zu geben, sollen etwa zu besprechende Punkte von Elternbeirat und Kindertageseinrichtung sowohl der Kindertageseinrichtung/Leitung, als auch dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats in der Regel eine Woche vor der nächsten EB-Sitzung bekannt gegeben sein.
- Der Termin öffentlicher Elternbeiratssitzungen, ggf. mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten, wird in geeigneter Weise, z.B. durch Aushang, bekannt gemacht.
- Einladungen zu nichtöffentlichen Elternbeiratssitzungen gehen ausschließlich dem Elternbeirat, in der Regel spätestens eine Woche vorher, mit dem Vermerk „nichtöffentliche Sitzung“ zu.
- Die Einrichtung hat gegenüber dem Elternbeirat die Vorgaben des Datenschutzes hinsichtlich der Nicht-Weitergabe von Personaldaten oder Sozialdaten der Kinder bzw. ihrer Elternhäuser zu beachten. Dies gilt auch in nichtöffentlichen Sitzungen und Einzelgesprächen.
- Vertrauliche Themen (zum Beispiel kindbezogene Themen) sind *ausschließlich* mit den betroffenen Personen zu besprechen. Keinesfalls sind solche Themen in Sitzungen zu behandeln.
- Der Elternbeirat lädt ein. Vereinbaren Sie halbjährlich, am besten aber über das gesamte Jahr, die Termine für die Elternbeiratssitzungen, so sind alle Beteiligten langfristig informiert.
- EB - Sitzungen zeitlich begrenzen (z.B. von 19.00 Uhr – 21.00 Uhr).
- Legen Sie eine Protokollantin/einen Protokollanten fest, sofern keine Schriftführung gewählt wurde.
- Gesprächsführung (zum Beispiel im Wechsel) vorher festlegen hilft, alle vorgesehenen Punkte zu besprechen. Die Tagesordnung wird bestätigt und zeitlich differenziert.
- Treffen Sie zielorientierte Vereinbarungen in der Elternbeiratssitzung: Wer macht was wann?
- Die Einrichtungsleitung übt das Hausrecht in der Einrichtung aus und hat aus diesem Grund auch das Recht und die Pflicht, Aushänge in der Einrichtung zu überprüfen und vor Aushang abzuzeichnen.
- Vereinbaren Sie vorab, in welcher Form das Protokoll den Eltern bekannt gemacht wird, zum Beispiel als Aushang.
- Beschlüsse des Elternbeirats sind mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder zu fassen und im Protokoll zu vermerken.

Musterprotokoll einer Elternbeiratssitzung

Musterprotokoll

Datum: Kindertageseinrichtung
 Telefon:
 Telefax:
 E-mail:

Protokoll der Elternbeiratssitzung vom
 von bis
 Sitzungsort:

Teilnehmerinnen:

entschuldigt:

Moderation:

Protokoll:

TOP	Ergebnisse	Verantw.	Termin	erledigt
1	Genehmigung des Protokolls vom 18.01. ...	Frau Meier		erledigt
2	Sommerfest Planung/Durchführung Ausstattung	Päd. Team: Herr Wagner Frau Winter EB: Frau Huber, Herr Dinc	15.06. ...	
3	Leseprojekt Pädagogische Inhalte Planung/Durchführung	Städt. Bibl. Frau Adler, Päd. Team: Herr Yildaz EB: Frau Sollner Schule: Herr Mans	Kiga/ Schuljahr 2011/12	
4				
5	Sonstiges:			

Tischvorlagen:
 Feste, Projekte

i. A. Unterschrift

Link unter: www.muenchen.de/kita unter Kooperation mit Eltern

6. Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger

Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 BayKiBiG:

„Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.“

Beispiele

- Vertrauensbasis schaffen durch Transparenz und gegenseitige Wertschätzung.
- Mitgestaltung/Anregung zu und Beteiligung an Elternprojekten oder Kitaprojekten in Abstimmung mit der Leitung.
- Elternbeiratstreffen
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Realisierung von Festen und Veranstaltungen.
- Nutzung der Ressourcen von Eltern → Elternbeirat initiiert Verschönerung der Kindertageseinrichtung.
- Beteiligung an der jährlichen Elternbefragung (Mitgestaltung des einrichtungsspezifischen Fragebogens) → Auswertung der Fragebögen in bewährter Form.
- Erstellung von Zielen und weiteren Maßnahmen, basierend auf der Auswertung des Fragebogens.

Ideen aus der Praxis

- Projekte: Eltern stellen ihre Berufe vor. Eltern/Geschwister musizieren in der Einrichtung.
- Tag der offenen Tür
- Mitwirkung bei der Vernetzungsarbeit mit anderen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.
- Zum Beispiel kann eine Veranstaltung gemeinsam mit dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung/Leitung, Schulen, dem Elternbeirat und rund um die Kindertageseinrichtung gelegenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (Familienberatung, Erziehungsberatung, Sozialbürgerhaus) geplant und durchgeführt werden. Die Eltern können dadurch gleichzeitig Personen und Institutionen kennen lernen, die für den weiteren Verlauf der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft unterstützend wirken.
- Interkulturelle Angebote und Aktionen

7. Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Grundschule

Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 BayKiBiG:

„Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.“

Ideen aus der Praxis

- Kontaktaufnahme und Kontaktpflege der Elternbeiratsgremien von Kindertageseinrichtung und Schule.
- Vernetzung des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung mit dem Elternbeirat der Grundschule. Zum Beispiel: Planungsgespräche – Planung von gemeinsamen Aktionen → Stadtteilstadt, Sommerfest, Flohmarkt.
- Gemeinsame Themenelternabende der Kindertageseinrichtung und der Schule.
- Einladung der „Schuleltern und -kinder“ zu Aktionen der Kindertageseinrichtung und umgekehrt.
- Elternbeirat des Kindergartens/Horts wird zu Sitzungen des Elternbeirats der Grundschule mit besonderen Themenschwerpunkten eingeladen.





Staatliches Schulamt
in der Landeshauptstadt München
Schwanthalerstr. 40
80336 München



Landeshauptstadt München
Schul- und Kultusreferat
Fachabteilung 5
Neuhauser Str. 39
80331 München

Empfehlungen zur Kooperation von Grundschulen mit Kindertageseinrichtungen

Das Ziel einer Kooperation ist es, die Grundprinzipien, die unterschiedlichen Inhalte und methodischen Verfahrensweisen der jeweils anderen Institution kennenzulernen und den Schuleintritt vorzubereiten.

(Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums und des Bayerischen Sozialministeriums vom 29. Juni 1998)

Grundstrukturen der Kooperation

Benennung von Kooperationsbeauftragten
Teilnahme an Konferenzen und Teamsitzungen

Strukturelle Zusammenarbeit auf Einrichtungsebene

Gemeinsame Jahresplanung, Termine, Feste, Projekte
Kindertageseinrichtung und Schule planen und gestalten gemeinsam Veranstaltungen für Erziehungsberechtigte (z.B. Schnuppertage, Tage der offenen Tür)
Abstimmung zur Organisation und Durchführung der Vorkurse
Gegenseitige Einladung zu bzw. gemeinsame Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

Fachlicher Austausch unter den pädagogischen Fachkräften

Treffen der Erzieher/innen und Klassenlehrer/innen zum gegenseitigen Austausch
Gegenseitige Hospitation
Kennenlernen des Grundschullehrplanes und des Bildungs- und Erziehungsplanes

Gestaltung der schulischen Übergänge

Gemeinsame Durchführung von Elternabenden oder Informationsveranstaltungen zu Fragen der Einschulung, gemeinsamer Schullaufbahnberatung und anderen ausgewählten Themen
Gegenseitige Besuche der Kinder, Übernahme von Patenschaften

Individuelle Abstimmung und Zusammenarbeit hinsichtlich des einzelnen Kindes

Austausch von Informationen zwischen Erziehungsberechtigten, der Kindertageseinrichtung und der Grundschule unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
Elterngespräche zu dritt bei Bedarf

Betreuung der Hausaufgaben

Gegenseitige Rückmeldung zur gemeinsamen Förderung und Unterstützung der Kinder

Gegenseitige Nutzung von Räumen

Koordination nach Erfordernissen von Schule und Kindertageseinrichtungen

Georgine Müller
Fachliche Leitung
Staatliches Schulamt
September 2010

Dr. Eleonore Hartl-Grötsch
Abteilungsleitung
Schul- und Kultusreferat F5

8. Informations- und Anhörungsrecht bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden

Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 BayKiBiG

„Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Seite 75 Dunkl/Eirich
„Um (seine) diese Aufgaben erfüllen zu können, steht dem Elternbeirat ein **Informations- und Anhörungsrecht, aber kein Mitbestimmungsrecht** zu. Bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden, hat der Träger bzw. die beauftragte Leitung der Kindertageseinrichtung den Elternbeirat **rechtzeitig** zu informieren und anzuhören. Dabei hat der Träger die Tatsachen mitzuteilen, die es dem Elternbeirat ermöglichen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich gegenüber dem Träger konstruktiv zu äußern. Dem Elternbeirat ist dementsprechend Zeit zur internen Abstimmung, je nach Bedeutung der Angelegenheit ggf. auch zur Abstimmung mit der gesamten Elternschaft, einzuräumen. Spätestens eine Woche vor der Entscheidung sollten dem Elternbeirat die Fakten bekannt sein.“

Ideen aus der Praxis

Anhörung und Information zum Beispiel bei konzeptionellen Veränderungen:

- Öffnungszeiten
- Gruppenöffnungen
- Spielzeugfreie Zeit
- Essen
- Spiel- und Materialgeld von städtischen Kindertageseinrichtungen
- Zusammenlegung oder Aufteilung von Kindertageseinrichtungen
- Schließtage – Ferienregelung
- Bauliche Veränderungen

Weitere Themen zur Anhörung und Information

- Elternbefragung
- Kooperation mit Vernetzungspartnern der Kinder- und Jugendhilfe (Freizeitheime, Erziehungsberatungsstellen, Bezirkssozialarbeit)

Unterstützende Maßnahmen zur Anhörung und Information

- Interne Kommunikation zwischen Kindertageseinrichtung und pädagogischem Fachpersonal und Elternbeirat findet nach klaren Regeln statt. → Wer informiert wen, wann und in welcher Reihenfolge?
- Transparenz der Informationen seitens des Elternbeirats und der Kindertageseinrichtung/dem pädagogischen Fachpersonal.
- Informationen werden protokolliert und allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht.

9. Beratung auf Einrichtungsebene

Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 BayKiBiG

„Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 118, Jung/Lehner
„Mit (vormals) Art. 14 Abs. 4 (..und 5) – aktuell vgl. Art. 14 Abs. 2 und 3, auch Art. 11 – soll eine Erziehungspartnerschaft, ja Erziehungsgemeinschaft zwischen Eltern, Träger und pädagogischem Personal angestrebt und erreicht werden. Ein über die primäre Aufgabenzuweisung der *Kindertageseinrichtung* hinausgehender Aufgabenbereich bilden die in Art. 14 Abs. 2 niedergelegten **„regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern“**. Hier erweitert sich das Aufgabenfeld der *Kindertageseinrichtung* um Aufgaben der Familienbildung, insbesondere um Eltern in Fragen der Erziehung weiterzuhelfen und ihnen Entlastung bei Erziehungsproblemen zu geben. Dieses Elternbildungsangebot ist in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal und dem Träger zu konzipieren und – ggf. unter Hinzuziehung von Trägern der Eltern- und Familienbildung – durchzuführen. Die Elternbildung soll Teil der pädagogischen Konzeption sein.“

Jahresplanung

- Information
- Formblatt: Jahresplanungsgespräch

Planung und Gestaltung von Info- und Bildungsveranstaltungen

- Formblatt - Beantragung von Elternbildungsveranstaltungen

Tipps

- Familienwegweiser des Sozialreferats: www.muenchen.de/familienwegweiser
- Broschüre Kindertageseinrichtungsgebühren liegt in der Einrichtung vor.

Information

Zusammen mit dem Elternbeirat und/oder auch mit der Grundschule können sich hier die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung über pädagogische inhaltliche Schwerpunkte des kommenden Kindergarten-/Schuljahres verständigen.

Dabei sollen in der Jahresplanung nicht schon sämtliche Details der Schwerpunkte besprochen werden. Vielmehr soll die Jahresplanung allen an der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Beteiligten einen Überblick über das kommende Schuljahr verschaffen.

Die Festlegung eines immer wiederkehrenden Mottos in der Kindertageseinrichtung, z.B. Lesekompetenz, Gewaltprävention, Mediation, Bewegung oder Ernährung, gehört genauso dazu, wie die terminliche Festlegung von Festen und Feiern. Das dient jeweils zur rechtzeitigen Erinnerung und Vorbereitung.

Elternbildungsveranstaltung

Informationsschreiben des Referates für Bildung und Sport zur Thematik:
Elternbildungsveranstaltungen beantragen und durchführen – Gemeinsam die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gestalten.

Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen,
sehr geehrte Mütter und Väter des Elternbeirats,
sehr geehrte Eltern,

die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern und pädagogischem Fachpersonal nimmt einen sehr hohen Stellenwert im Alltag der Kindertageseinrichtungen ein. Ihre Bedeutung ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. In ihrer praktischen Umsetzung erfordert sie eine Ausweitung und Intensivierung der Zusammenarbeit. Dazu zählt auch die Sicherstellung von Angeboten der Eltern- bzw. Familienbildung.

Die Abteilung KITA des Referats für Bildung und Sport bietet Ihnen in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, für die Eltern kostenfreie Elternbildungsveranstaltungen für Ihre Einrichtung zu beantragen und durchzuführen.

Mögliche Hauptthemen unter vielen weiteren sind zum Beispiel:

- Unterstützung der Eltern in der Erziehungsarbeit
- Erziehungsstile, Regeln, Grenzen, Rituale, Kommunikation in der Familie
- Erkennen und Fördern von Talenten und Fähigkeiten bei Kindern
- Besondere Lebenssituationen
- Elternseminare
- Basisseminare für Elternbeiräte

So werden Elternbildungsveranstaltungen beantragt:

Elternbeirat, Eltern, Leiterin/Leiter/pädagogisches Team sichten die vorhandenen Angebote (Kataloge) der Familienbildungsstätten und der freien Referentinnen/Referenten gemeinsam. Es werden die Angebote ausgewählt, die exakt zum gemeinsamen Bedarf passen. Dabei können einzelne Veranstaltungen ebenso beantragt werden, wie Reihen (z.B. „Starke Eltern – Starke Kinder“).

Empfehlenswert ist dabei die langfristige Planung über das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr. Dadurch können auch schon geplante Projekte der Kindertageseinrichtung (z.B. Leseprojekt) nachhaltig unterstützt werden.

Spezielle Fragen, die sich im Vorfeld zu den jeweiligen Veranstaltungen ergeben, beantworten Ihnen die Familienbildungsstätten, bzw. die freien Referentinnen und Referenten und die Fachberatung Elternarbeit.

Den konkreten Antrag stellt die Leiterin/der Leiter der Kindertageseinrichtung. Für die Eltern entstehen nach der Genehmigung durch die Stadtquartiersleitung keine Kosten.

Für die Elternbildungsveranstaltungen in Ihrer Kindertageseinrichtung wünschen wir Ihnen nun viel Erfolg!

Ihre Abteilung KITA des Referates für Bildung und Sport

10. Gemeinsame Abstimmung und Fortschreibung der Konzeption mit dem Träger, dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat

Art. 14 Absatz 3 BayKiBiG

„Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Seite 76 Dunkl/Eirich

„Die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption erfolgt nach Absatz 3 durch den Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat. Insofern kommt dem Elternbeirat ein **qualifiziertes Anhörungsrecht** zu.

Die endgültige Festlegung der pädagogischen Ausrichtung und der pädagogischen Inhalte verantwortet der Träger (so auch Jung/Lehner, Rn. 105).“

Bei unterschiedlichen Interessenslagen zwischen Einrichtung und Elternbeirat, die vor Ort nicht gelöst werden können, stehen die übergeordneten Vorgesetzten zur Klärung zur Verfügung.

Ideen aus der Praxis

- Vorinformation des Elternbeirates durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bei beabsichtigter konzeptioneller Veränderung.
- Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt an den Elternbeirat und die Eltern fortlaufend Informationen über den aktuellen Stand der Konzeptarbeit.
- Austausch/Anhörung mit dem Elternbeirat über die aktuelle Planung der Konzeptarbeit.
- Feedback durch den Elternbeirat.
- Weitergabe der Informationen aus den Elternbeiratssitzungen zur Konzeptarbeit über Protokolle an alle Eltern.
- Auslage der fertig gestellten Hauskonzeption in der Kindertageseinrichtung durch die Leitung.

Siehe auch „Informations- und Anhörungsrecht“



11. Einvernehmen des Elternbeirats bei der Verwendung der vom Elternbeirat eingesammelten Spenden

Art. 14 Absatz 4 BayKiBiG

„Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.“

Über drei Jahrzehnte hatte es immer wieder Unstimmigkeiten zwischen Elternbeirat und Träger der Einrichtung gegeben, wenn es um die Verwendung der vom Elternbeirat eingesammelten Spenden ging. Mit dem neuen BayKiBiG hat der Gesetzgeber dieser Diskussion ein Ende gesetzt und dem Elternbeirat seit 8. Juli 2005 eine über das Anhörungsrecht hinausgehende Regelung mit auf den Weg gegeben. War und ist doch die Führung einer Elternbeiratskasse ein großer Motivationsschub für den persönlichen Einsatz in diesem Ehrenamt, vor allem zur Ausgestaltung von Elternfesten.

11.1 Verfügungsrecht

Zunächst stellt sich die Frage, wer über die Spendengelder verfügen darf. Der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung ist nach BayKiBiG Art. 14 Abs. 1 und 5 ein von der Elternschaft für ein Jahr gewähltes Gremium, jedoch ausschließlich ehrenamtlich tätig. Er verfügt somit über keine eigene Rechtspersönlichkeit (1). Er kann daher im Rechtssinne kein eigenes Geld haben oder darüber verfügen. Somit stehen für eine Kindertageseinrichtung gesammelte Spenden grundsätzlich dem Träger, in unserem Fall der LH München, zu.

(1) Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 120, Jung/Lehner

11.2 Verwendungsrecht

Die Verwendung von Spenden ergibt sich aus ihrer Zweckbestimmung. Vom Elternbeirat zielgerichtet eingesammelte Gelder, z. B. für die Beschaffung neuer Bilderbücher, dürfen vom Träger ausschließlich hierfür verwendet werden (zweckbestimmte Spende).

Über die Verwendung von Spenden ohne Zweckbestimmung entscheidet als „Empfänger“ der Träger.

Nach Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG bedarf es jedoch hierzu des Einvernehmens des Elternbeirates, sofern dieser das Geld eingesammelt hat. Der Elternbeirat legt den Zweck/Vorgaben fest und kann die seinem Willen nicht entsprechende Verwendung verhindern. Die konkrete Anschaffung nimmt der Träger/Leitung vor.

Wenn die Eltern ihre Spenden direkt an den Träger entrichten, können sie im Rahmen der Zweckbestimmung festlegen, dass diese Mittel entsprechend den Beschlüssen des Elternbeirates und nach dessen Vorgaben zu verwenden sind.

Bei größeren Beträgen, die nicht vom Elternbeirat „eingesammelt“ werden, kann dies sinnvoll sein. Wenn der Träger die Verwendung zu einem vom Elternbeirat vorgegebenen Zweck ablehnt, müssten die Mittel dann äußersten falls sogar an die Spender zurückgegeben werden.

Für diesen Fall empfiehlt es sich, unbedingt eine vorherige Absprache mit dem Träger zu treffen. Die Einhaltung des Art. 11 Abs. 2 zur vertrauensvollen Zusammenarbeit sollte gerade in diesem sensiblen Bereich „Elternkasse“ oberstes Gebot des Elternbeirates und der Einrichtung sein.

11.3 Kasse oder Konto?

Empfehlenswert ist der Einsatz einer abschließbaren Kasse. Zur Erleichterung der Kontenführung kann ein Journal in Buchform oder als Tabellenkalkulationsdatei (Muster zu erfragen bei Kita-Landeselternverband ABK) zum Einsatz kommen. Das Rechnungsjahr ist hierbei das Kita-Jahr. In größeren Einrichtungen hat sich die Errichtung eines Elternbeirats-Kontos bewährt. Keinesfalls ist dieses auf persönliche Namen zu führen, sondern auf den Namen der Kindertageseinrichtung, z.B. „Elternbeirat Kiga Tölzer Straße Mü.“ Zu beachten ist bei Wechsel der Personen der Gang zur Bank/Sparkasse, um den Neu-/Änderungsantrag der Zeichnungsberechtigten zu stellen.

Im Referat für Bildung und Sport soll sowohl die Abteilung KITA als auch die Abteilung F4 (Tagesheime) über die Existenz solcher Konten informiert sein.

11.4 Rechenschaftsbericht

Sobald der Elternbeirat im Rahmen seiner Tätigkeit Gelder vereinnahmt hat, ist er dazu verpflichtet, über deren Verwendung Auskunft zu geben. Dies ist fester Bestandteil seines jährlichen Rechenschaftsberichtes. Die Elternbeiratsmitglieder haften für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geldern und müssen somit jährlich entlastet werden. Die Entlastung wird von einem Elternteil vorgeschlagen. „Neuen“ Eltern ist hierbei eine Stimmenthaltung zu empfehlen. Mit der Entlastung endet das Ehrenamt des bisherigen Elternbeirats. Weiter siehe Formblatt „Rechenschaftsbericht“

11.5 Kassenbericht

Für den Kassenbericht als Teil des jährlichen Rechenschaftsberichtes gibt es keine zwingende Vorgabe.



12. Erstellen und Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber Eltern und Träger

Art. 14 Absatz 5 BayKiBiG

„Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 121, Jung/Lehner
„Der in (vormals) Absatz 7 – aktuell Absatz 5 – dem Elternbeirat aufgegebene jährliche Rechenschaftsbericht umfasst eine **Kurzzusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten des Elternbeirats** im vergangenen Jahr. Hat der Elternbeirat Gelder tatsächlich vereinnahmt, also z. B. Spenden eingesammelt, so hat er auch über deren Verwendung Auskunft zu geben.

Der Rechenschaftsbericht ist jeweils für das **abgelaufene Kindertageseinrichtungsjahr** gegen dessen Ende oder zeitnah danach abzugeben. Hat sich aufgrund besonderer Umstände ein Elternbeirat nicht am Anfang eines Betreuungsjahres, sondern in dessen Verlauf konstituiert, so ist der Bericht gleichwohl zum Ende dieses Jahres abzugeben und nicht etwa ein Jahr nach der Wahl des Elternbeirats. Denn aufgrund des regelmäßigen Wechsels eines erheblichen Teils der Elternschaft zum neuen Betreuungsjahr sollte der Elternbeirat jeweils **für ein Kindertageseinrichtungsjahr** gewählt werden. Entsprechend seiner Funktion als Bindeglied zwischen Träger und Eltern hat der Elternbeirat seinen **Bericht gegenüber den Eltern und dem Träger** abzugeben. Auch wenn dies nicht gesetzlich gefordert wird, empfiehlt es sich doch, einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ein Exemplar dem Träger auszuhändigen und den Bericht auf dem letzten Elternabend des *Kindertageseinrichtungsjahres* mündlich vorzutragen.“

Formblätter Rechenschaftsbericht

Die auf den folgenden Seiten abgebildeten Formblätter sind in der Kindertageseinrichtung vorhanden bzw. unter www.muenchen.de/kita abzurufen.



Muster

Städtische Kindertageseinrichtung

**Rechenschaftsbericht des Elternbeirates
für das Kindertageseinrichtungsjahr _____**

Vorsitzende/r: _____

Stellv. Vorsitzende/r: _____

Kassenwart: _____

Elterninformation/Aushänge: _____

Kontaktperson zu den
gemeinsamen Elternvertretungen GKB/GEBHT/GEBKRI/ABK: _____

Protokolle/E-mail Verteiler: _____

Aktivitäten des Elternbeirats

Unterstützung des pädagogischen Teams (z.B. Martinsumzug)

Eigene Angebote des Elternbeirats (z.B. Vorlesen, Elternbildungsmaßnahmen)

Muster

Der Elternbeirat hat einen Elternbeiratsordner geführt, der im Büro der Kindertageseinrichtung aufbewahrt wird. Darin befinden sich die Protokolle der Sitzungen, Infoschreiben des Schulreferats und verschiedene, vom Elternbeirat verfasste Schriftstücke. Der Elternbeirat hat seine Informationstafel – Aushänge und einen Elternbriefkasten gepflegt.

Durchgeführte Elternbeiratssitzungen:

Datum/Zeit:	Datum/Zeit:	Datum/Zeit:
Datum/Zeit:	Datum/Zeit:	Datum/Zeit:

Die Sitzungen fanden in der Regel in den Räumen der Kindertageseinrichtung mit der Leitung – Stellvertretenden Leitung statt. Zur jeweiligen Sitzung wurde ein Protokoll erstellt und nach Abzeichnung durch die Leitung an der „Elterninformationstafel“ aufgehängt.

Es fanden _____ nichtöffentliche Sitzungen statt:

Datum/Zeit:	Datum/Zeit:	Datum/Zeit:
-------------	-------------	-------------

Elternanfragen über den Elternbeirat an die Leitung der Kindertageseinrichtung:

Datum	Inhalt/Stichpunkte	Maßnahmen	Ergebnis

Sonstige bearbeitete Themen:

Datum	Inhalt/Stichpunkte	Ergebnis

Weitere Projektideen – Vorschläge für den folgenden Elternbeirat:

13. Elternmitwirkung in städtischen Kindertageseinrichtungen – Fragen des GKB

Eine mögliche Mithilfe von Eltern in städtischen Kindertageseinrichtungen hängt immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und setzt stets voraus, dass die Einrichtungsleitung zustimmt.

Es liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung, ob die Mitwirkung im Einzelfall tatsächlich erforderlich ist und ob die Aufsichtspflicht durch den Einsatz des jeweiligen Elternteils auch hinreichend gewährleistet ist und erfüllt werden kann.

Sie ist aufgrund ihrer Aufgabe als Leitung auch dann für die Wahrnehmung der Aufsicht verantwortlich, wenn Eltern unterstützend tätig werden. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat sie erheblichen Spielraum bei der Einschätzung der Situation und kann die Mithilfe der Eltern ggf. auch ablehnen.

1. Inwieweit können Eltern beim Dienst in der Gruppe mithelfen?

Sofern es die Leitung der Einrichtung befürwortet und im jeweiligen Einzelfall für erforderlich hält, ist eine Mithilfe von Eltern beim Dienst in der Gruppe in Ausnahmefällen denkbar.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die Person zuverlässig und geeignet ist. Sie muss eingewiesen werden, sich zur Verschwiegenheit verpflichten und sich bereit erklären, nicht nur ihr eigenes Kind sondern auch die anderen Kinder so gut wie möglich zu beaufsichtigen.

2. Wie können Eltern bei Ausflügen mithelfen?

Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, dass Eltern das städtische Erziehungspersonal bei Ausflügen begleiten, gerade, wenn schwierige Wege zurückgelegt oder der MVV genutzt werden muss. Auch hier gilt, dass die Einrichtungsleitung die Begleitung für notwendig oder jedenfalls hilfreich hält und die Person hierfür geeignet ist.

Die Richtlinien von RBS-KITA zu Ausflügen und Fahrten sind zu beachten.

3. Wie sieht die Situation bei Festen aus?

Wer trägt die Aufsichtspflicht?

Wenn es sich um eine Veranstaltung der Einrichtung handelt, so trägt das Erziehungspersonal die Aufsicht über die Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Einrichtung kann die Eltern zwar bitten, bei der Ausübung der Aufsicht mitzuwirken, die Letztverantwortung bleibt aber bei der Einrichtung.

Werden einzelne Eltern von der Einrichtung gebeten, bei der Aufsicht über alle Kinder anlässlich des Festes unterstützend mitzuwirken, so sind diese auch im Auftrag der Einrichtung tätig.

Auch bei größeren Veranstaltungen muss durch die Einrichtung sichergestellt sein, dass die Kinder nicht alleine die Einrichtung bzw. die zum Aufenthalt freigegebenen Flächen verlassen können.

Gegenüber Kindern, die nicht in der Einrichtung angemeldet sind, besteht während des Festes grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Einrichtung. Hier gilt der Hinweis: „Eltern beaufsichtigen ihr Kind selbst.“

Eine Ausnahme hiervon gilt bei von der Einrichtung organisierten Spielen.

4. Wie können Eltern bei Sportangeboten in der Einrichtung mithelfen?

Bei Sportangeboten gelten die Ausführungen zu 1. und 2. entsprechend. Die Unterstützung durch Eltern setzt voraus, dass die Einrichtung diese für erforderlich erachtet und die Person hierfür auch geeignet ist.

5. Wie können Eltern bei Projekten mithelfen, bzw. durch die Organisation von Projekten das pädagogische Personal entlasten? Was passiert, wenn ein Unfall geschieht?

Und

6. Wie sieht es allgemein aus bzgl. Versicherungen, wenn Eltern mit im Kindergarten sind/helfen, bzw. bei Ausflügen mitgehen, ist eine eigene Versicherung notwendig?

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind grundsätzlich unfallversichert.

Ob ein Unfall bei Ausübung eines Ehrenamtes (etwa als Elternbeirat der Einrichtung) passiert ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

Wenn Eltern Aufgaben im Auftrag der Tageseinrichtung übernehmen, sind sie gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern die Erzieherinnen und Erzieher bei der Aufsicht unterstützen (vgl. www.dguv.de).

7. Gibt es besondere Dinge zu beachten? Zum Beispiel besondere Regelungen bzgl. Toilettengang?

Die Begleitung eines Kindes zur Toilette sollte stets durch das reguläre städtische Erziehungspersonal erfolgen.

Zum einen sollte zur Vermeidung eventueller Missverständnisse ein zu intimer Umgang von Eltern und Kindern aus der Einrichtung vermieden werden, zum anderen ist davon auszugehen, dass die Eltern mit den Einzelheiten des Hygieneplans nicht hinreichend vertraut sind.

8. Inwieweit können/dürfen Eltern bei Renovierungsarbeiten mithelfen (z.B. Wände streichen) und inwieweit sind sie dabei versichert?

Die Durchführung von Renovierungsarbeiten mit Hilfe von Eltern, insbesondere das Streichen von Wänden, setzt das Einverständnis und eine genaue Absprache (etwa im Hinblick auf die Auswahl der Farben) mit der/dem jeweiligen Bauobjektverantwortlichen von RBS-ZIM voraus.

Auch hier müsste ein Handeln „im Auftrag“ vorliegen.

Für diesen Fall besteht dann ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die vom Träger bestimmten mithelfenden Personen.

9. Können Eltern bei Personalnotstand Reinigungsarbeiten (z.B. Geschirr abspülen bei Krankheit der Küchenkraft) in der Küche übernehmen?

Bei der Übernahme von Reinigungsarbeiten durch Eltern im Fall von Personalnotstand gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Bei regelmäßiger Unterstützung im Küchenbereich sind die Hygienevorschriften zu beachten und es ist ein Gesundheitszeugnis vorzulegen.



Die vorliegende Handreichung für Elternbeiräte mit aktuellen Mitteilungen zur Elternbeiratswahl und verschiedene Formblätter können Sie einsehen unter www.muenchen.de/kita unter Kooperation mit Eltern.

Weitere interessante Infos für Eltern in städtischen Einrichtungen, auch zum Thema Wahlen: Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen (GEbKri): www.gebkri.musin.de
Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten (GKB): www.gkb.musin.de und
Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime (GEBHT): www.gebht.musin.de
Verweisen möchten wir auch auf die Gemeinsame Elternbeiratssatzung vom 06.08.2012 (Nr. 577), nachzulesen unter www.muenchen.info/dir/recht/577/577_20120806.htm.
Als Rechtsgrundlage für die Wahl der Elternbeiräte gelten die Bestimmungen des Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) – im Wortlaut nachzulesen unter www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/baykibig/

Darüber hinaus sind folgenden städtische Satzungen anzuwenden:

Für die Krippen gelten die Regelungen der Kinderkrippensatzung vom 26.07.2006 (Nr. 575), nachzulesen unter www.muenchen.info/dir/recht/575/575_20100203.htm.
Für die Horte gelten die Regelungen der Hortelternbeiratssatzung vom 27.02.1995 (Nr. 584), nachzulesen unter www.muenchen.info/dir/recht/584/584_19950215.htm.

An der bisher geübten Praxis, im jeweiligen Anwendungsbereich die Verordnung über die Bildung und den Geschäftsgang der Kindergartenbeiräte bei den anerkannten Kindergärten (2. DVBayKiG) und die Regelungen zur Bildung des Gemeinsamen Tageseinrichtungsbeirats in der außer Kraft getretenen Kooperationseinrichtungssatzung vom 12.02.1997 weiterhin anzuwenden, wird bis auf Weiteres festgehalten, da hierin allgemeine Wahlrechts- und Verfahrensgrundsätze festgelegt waren.

Wir suchen Erziehungskräfte!

www.muenchen.de/kita

An der Handreichung haben mitgewirkt:

Frau Seuster,

*RBS-KITA-SB-Region West,
pädagogische Mitarbeiterin*

Herr Rosini,

RBS-KITA, Elternkooperation

Frau Dr. Hartl-Grötsch

RBS-KITA-SB-Leitung Städtischer Betrieb

Frau Balmer,

RBS-KITA-SB-Stadtquartiersleitung - MN8

Frau Grassi,

RBS-KITA-SB, Leitung Koop Dachauer Str. 25a

Frau Grieb de Salazar,

*RBS-F4, Leitung Tagesheim,
Astrid-Lindgren-Str. 11*

Frau Nuß,

*vormals RBS-KITA, Fachberatung
geschlechtergerechte Pädagogik*

Frau Reichhart,

RBS-KITA-SB, Stadtquartiersleitung West 5

Frau Romanelli,

RBS-KITA-SB, Stadtquartiersleitung West 1

Frau Scheuerer,

RBS-KITA

Frau Thellmann,

RBS-KITA-SB

Frau Wiedersich,

*vormals RBS-KITA-SB,
Leitung Kindertageseinrichtung Tölzer Str. 8*

Frau Dr. Nass,

*GKB, Gemeinsamer Elternbeirat für städtische
Kindergärten*

Frau Klamt,

*GEBHT, Gemeinsamer Elternbeirat für
städtische Horte und Tagesheime*

Herr Karch,

*GEBHT, Gemeinsamer Elternbeirat für
städtische Horte und Tagesheime*

Frau Kruse,

*GEbKri, Gemeinsamer Elternbeirat für
städtische Kinderkrippen*

Frau Werning,

*ABK, Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände
Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V.*

Herr Fleck,

*ABK, Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände
Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V.*

Stand: September 2013

Die in der Handreichung genannten Einrichtungen sind rein beispielhaft.

